

Versicherung auf Expeditionen

Im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls eines/r Teilnehmers/in einer vom AWI organisierten Expedition ist es für alle Beteiligten wichtig, dass sichergestellt ist, dass ein ausreichender Versicherungsschutz für die erkrankte/verunfallte Person existiert. Das AWI verlangt daher für jede/n Expeditionsteilnehmer/in den Nachweis einer entsprechenden Versicherung. In Bezug auf Art und Umfang dieses Nachweises ist zwischen AWI-Beschäftigten und externen Expeditionsteilnehmern zu differenzieren. Außerdem ergeben sich für den Kranken- und Unfallversicherungsschutz unterschiedliche Anforderungen.

I. Beschäftigte des AWI

Beschäftigte des AWI, die im Rahmen einer genehmigten Dienstreise an einer Expedition teilnehmen, sind hinsichtlich der im Ausland für eine notwendige Heilbehandlung entstehenden Kosten abgesichert. Da besondere, über die gesetzlich geregelten Leistungen zur Heilbehandlung hinausgehende Leistungen wie zum Beispiel ein krankheitsbedingter Rücktransport jedoch nicht erstattet werden können, wird der Abschluss einer privaten Auslands- bzw. Reisekrankenversicherung empfohlen.

Beschäftigte des AWI sind über die für das AWI zuständige Berufsgenossenschaft unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz besteht während der Expedition allerdings nur, wenn sich der Unfall in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ereignet, nicht, wenn sich der/die Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt rein persönlichen, von der Betriebstätigkeit nicht beeinflussten Belangen widmet. Damit auch in diesem privaten Bereich während der Expedition ein Unfallversicherungsschutz gegeben ist, empfiehlt das AWI seinen Beschäftigten für die Dauer der Expedition dringend den Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Die Erstattung von Kosten durch das AWI für privat abgeschlossene Versicherungen ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Im Einzelnen:

I.1. Krankenversicherung

Bei einem Auslandsaufenthalt im Rahmen einer genehmigten Dienstreise haftet das AWI als Arbeitgeber seinen Beschäftigten nach § 17 Absatz 1 SGB V (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch) für die ihnen im Ausland entstandenen notwendigen Behandlungskosten. Gemäß § 17 Abs. 2 SGB V steht dem AWI gegenüber der Krankenkasse des/der Beschäftigten ein Erstattungsanspruch bis zur Höhe der Kosten zu, die für die Behandlung im Inland entstanden wären. Die darüber hinaus aufgrund des Auslandsaufenthalts entstandenen Kosten trägt das AWI. Die Haftung des AWI ist beschränkt auf die Übernahme der Kosten für die nach dem SGB V zu erbringenden Leistungen. Eine freiwillige Kostenübernahme für weitergehende Leistungen ist dem AWI aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Es wird allen Beschäftigten des AWI dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor einer Expedition bzw. eines sonstigen dienstlich veranlassten längeren Auslandsaufenthaltes bei seiner/ihrer Krankenkasse über Art, Umfang und Verfahrensweise im Krankheitsfall zu informieren. Des Weiteren wird der Abschluss einer privaten Auslands- bzw. Reisekrankenversicherung empfohlen, da für besondere Leistungen, wie zum Beispiel einen krankheits- bzw. unfallbedingten Rücktransport, weder die Kassenleistungen noch die gemäß § 17 SGB V gesetzlich geregelte Haftung des Arbeitgebers eine Erstattung der Kosten vorsehen.

I.2. Unfallversicherung

Beschäftigte des AWI sind während der Arbeit, auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz sowie auf Dienstreisen bei der für das AWI zuständigen Berufsgenossenschaft – der Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg - unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz der Berufsgenossenschaft tritt auf Dienstreisen allerdings nur dann in Kraft, wenn sich der Unfall in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ereignet. Es entscheiden demzufolge die jeweiligen Umstände, unter denen der Unfall eingetreten ist, darüber, ob der Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft greift. Ein Versicherungsschutz besteht nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte beispielsweise nicht, wenn sich der Unfall in der arbeitsfreien Zeit bei einer rein privat motivierten Tätigkeit ereignet (Spaziergang, Kneipenaufenthalt, Freizeitsport etc.). Für AWI-Beschäftigte fallen auf Expeditionen bis zu 10 Stunden/Tag als Arbeitszeit an. Die Nutzung der übrigen Zeit fällt damit grundsätzlich in den privaten Bereich, in dem der/die Beschäftigte sich rein persönlichen, von der Betriebstätigkeit nicht beeinflussten Belangen widmen kann und der damit nicht durch die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft erfasst wird. Damit auch in diesem privaten Bereich während der Expedition ein Unfallversicherungsschutz gegeben ist, empfiehlt das AWI seinen Beschäftigten dringend, für den Zeitraum der Expedition eine private Unfallversicherung abzuschließen.

II. Externe Expeditionsteilnehmer

Für Expeditionsteilnehmer/innen, die nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses am AWI an einer Expedition teilnehmen, ist der Nachweis einer räumlich und zeitlich für die gesamte Expedition gültigen privaten Auslands- bzw. Reisekrankenversicherung und Unfallversicherung durch den/die Expeditionsteilnehmer/in obligatorisch. Ausnahmsweise ist der Nachweis einer privaten Auslandskranken- bzw. Reiseversicherung für den/die Expeditionsteilnehmer/in entbehrlich, der/die in Deutschland als abhängig Beschäftigte/r im Rahmen einer von seinem/ihrem Arbeitgeber genehmigten Dienstreise an der Expedition teilnimmt und durch eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers das bestehende Beschäftigungsverhältnis, die genehmigte Dienstreise sowie die Übernahme der Haftung durch den Arbeitgeber gemäß § 17 Absatz 1 SGB V belegt. Hierzu ist ein entsprechendes vom AWI bereitgestelltes Formblatt zu verwenden. Diesen Expeditionsteilnehmern wird der Abschluss einer privaten Auslands- bzw. Reisekrankenversicherung gleichwohl empfohlen, da für besondere Leistungen, wie zum Beispiel einen krankheits- bzw. unfallbedingten Rücktransport, weder die Kasernenleistungen noch die gemäß § 17 SGB V gesetzlich geregelte Haftung ihres Arbeitgebers eine Erstattung der Kosten vorsehen. Der Nachweis einer privaten Unfallversicherung bleibt in jedem Fall obligatorisch.

Erklärung des Arbeitgebers

Wir, die Firma /
Institution
Name
.....
Anschrift

erklären hiermit gegenüber der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung in der Helmholtz-Gemeinschaft (AWI), Am Handelshafen 12, 27570 Bremerhaven, verbindlich,

1. dass Herr/Frau
Name, Vorname
.....
Anschrift

(nachfolgend als „*Expeditionsteilnehmer*“ bezeichnet) bei uns mit einer nichtselbständigen Tätigkeit von mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beschäftigt ist,

2. dass der *Expeditionsteilnehmer* im Rahmen des unter 1. genannten Beschäftigungsverhältnisses als Dienstreise an der Expedition

.....
Bezeichnung der Expedition
.....
Zeitraum
.....
Zielgebiet
.....
dienstlicher Zweck der Expeditionsteilnahme

teilnimmt,

3. dass das unter 1. genannte Beschäftigungsverhältnis über den unter 2. genannten Zeitraum der Expedition hinaus Bestand hat,
4. dass der *Expeditionsteilnehmer* während der unter 2. genannten Expedition über unseren Unfallversicherungsträger gesetzlich unfallversichert ist,
5. dass wir gemäß § 17 Absatz 1 SGB V (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch) dem *Expeditionsteilnehmer* für während der Expedition entstehende notwendige Behandlungskosten haften,
6. dass wir uns verpflichten, dem AWI auf dessen Verlangen die Kosten für die von diesem während der Expedition für eine notwendige Behandlung des *Expeditionsteilnehmers* erbrachten Leistungen nach Vorlage eines entsprechenden Kostennachweises direkt zu erstatten.

.....
Ort / Datum
.....
Unterschrift (Arbeitgeber)
.....
Name des Unterzeichners
.....
Firmen-/Dienststempel
.....
Funktion des Unterzeichners

Erklärung des *Expeditionsteilnehmers* zu Punkt 6.:
Sofern das AWI während der unter Punkt 2. genannten Expedition Leistungen für eine notwendige Behandlung meiner Person erbracht hat, bin ich damit einverstanden, dass das AWI berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, hieraus resultierende Kostenerstattungsansprüche unmittelbar gegenüber meinem oben genannten Arbeitgeber geltend zu machen. Ich erkenne an, dass hierauf erfolgende Zahlungen meines Arbeitgebers an das AWI hinsichtlich meiner Ansprüche gegen meinen Arbeitgeber aus § 17 SGB V mit Schuld befreiender Wirkung erfolgen.

Datum/Unterschrift:

